

# Artenschutzfachbeitrag (Stufe I)

Gemeinde Senden

zum Bebauungsplan „Antoniusstraße/ Johannisstraße –  
Ortsteil Bösensell“

Stand: 11.10.2022



**WP** / WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH



---

Michael Ahn  
Carsten Lang

**WoltersPartner GmbH**  
Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408 0  
Telefax 02541 9408 100  
e-mail: [stadtplaner@wolterspartner.de](mailto:stadtplaner@wolterspartner.de)  
Internet: [www.wolterspartner.de](http://www.wolterspartner.de)

Coesfeld, 11.10.2022

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bestandsbeschreibung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Datengrundlage</b>	<b>11</b>
5.1	Fachinformationssystem (FIS)	11
5.2	Biotopkataster NRW	12
5.3	Fachinformationssystem (LINFOS)	12
5.4	Faunistische Zufallsfunde	12
<b>6</b>	<b>Auswirkungsprognose</b>	<b>13</b>
6.1	Fledermäuse	14
6.2	Vögel	14
6.3	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	15
<b>7</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>18</b>

**Anlage**

Artenschutzprotokolle

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes	7
Abb. 2: Zentraler, nicht bebauter Teilbereich des Plangebietes	8
Abb. 3: Baumbestand, Geräteschuppen und Holzlagerplatz am Südrand des zentralen, nicht bebauten Teilbereiches	8
Abb. 4: Garten im Süden des Plangebietes (östlicher Teil)	9
Abb. 5: Garten im Süden des Plangebietes (westlicher Teil)	9
Abb. 6: Garten im Norden des Plangebietes	10

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4010	13
---	----

## 1 Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010) die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Der vorliegenden ASP liegen keine tiefergehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine Erfassung der Biotoptypen (30.09.2020) zugrunde. Zudem werden bereits vorhandene Dateninformationen aus Fachkatastern und der Fachliteratur ausgewertet. Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der vorliegenden Prüfung (Stufe I) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen / Lebensräume sowie des Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden, ist eine tiefergehende Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) in Form einer faunistischen Kartierung oder ggf. auch einer sogenannten Worst-Case-Betrachtung erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

**Verbot Nr. 1:** wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

**Verbot Nr. 2:** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

**Verbot Nr. 3:** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entneh-

men, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

**Verbot Nr. 4:** wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

### 3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet (vgl. Abb. 1) liegt im zentralen Bereich der Ortslage von Bösensell der Gemeinde Senden, zwischen der Johannis-, Antonius- und Bahnhofstraße und umfasst eine Fläche von rund 0,78 ha. Gemäß erfolgter Bestandsaufnahme im September 2020 wird das Plangebiet bereits überwiegend als Wohngebiet genutzt. Im zentralen Bereich befinden sich darüber hinaus nicht bebaute Flächen (Abb. 2). Sie werden derzeit maßgeblich als Intensivwiese mit einigen (Obst)bäumen genutzt. Am Südrand dieser Fläche befinden sich zudem einige Geräteschuppen sowie ein Holzlagerplatz (Abb. 3).

In östlicher Richtung verläuft unmittelbar an das Plangebiet angrenzend die Johannisstraße, im Norden die Bahnhofstraße. Südlich grenzt ein Fuß- und Radweg das Plangebiet ab. Die westliche Plan-  
gebietsgrenze wird durch die Antoniusstraße sowie die Flurstücke 369 (Wohnhaus mit Garten), 363 (Spielplatz) und 365 (Wohnhaus mit Garten), Flur 25, Gemarkung Bösensell gebildet. Die Umgebung ist durch Wohnnutzungen, ein ehemaliges Lehrschwimmbad, eine Sporthalle sowie die Gemeinschaftsgrundschule Bösensell und eine Kindertagesstätte gekennzeichnet.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (weiß-gestrichelte Linie). Luftbild. Maßstab ca. 1: 600. Geobasis NRW (2020).



Abb. 2: Zentraler, nicht bebauter Teilbereich des Plangebietes. Blick aus östlicher Richtung.



Abb. 3: Baumbestand, Geräteschuppen (auch hinter dem Zaun) und Holzlagerplatz am Südrand des zentralen, nicht bebauten Teilbereiches. Blick aus nördlicher Richtung.



Abb. 4: Garten im Süden des Plangebietes (östlicher Teil). Blick aus südlicher Richtung.



Abb. 5: Garten im Süden des Plangebietes (westlicher Teil). Blick aus östlicher Richtung.



Abb. 6: Garten im Norden des Plangebietes mit Obstbaumbestand und Garage. Blick aus nördlicher Richtung.

#### **4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren**

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gezielte Nachverdichtung im zentralen Bereich von Bösensell, Gemeinde Senden, geschaffen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören im Allgemeinen:

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Gehölzfällungen (Entfernung von Nistmöglichkeiten / Entwertung von Höhlenbäumen / Baumhöhlen), Flächeninanspruchnahme

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelungen
- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen, Errichtung von Vertikalstrukturen)
- Barrierewirkungen
- Stoffeinträge (Staub, Sand)

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize)
- Kollisionsrisiko
- Stoffeinträge

In vorliegendem Fall sind in erster Linie eine Flächeninanspruchnahme und damit verbunden Verdrängungseffekte / eine allgemeine Verkleinerung von Lebensräumen zu beurteilen. Während der Bauphase entstehen darüber hinaus Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize. Eine Errichtung von relevanten Vertikalstrukturen / Barrieren, ein maßgeblicher Eintrag von Stoffen oder die betriebsbedingte Erhöhung von Kollisionsrisiken sind bei einer Entwicklung von Wohnbauflächen i.d.R. von untergeordneter Bedeutung.

## 5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine vollständige faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen / fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung der im Folgenden genannten Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem Ende September 2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes.

### 5.1 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\* können im Bereich des Messtischblattes 4010 (Quadrant 4) potentiell 25 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) theoretisch 7 Säugetiere und 18 Vogelarten (s. Tab. 1).

Auch über die Angabe des Fachinformationssystems hinaus sind weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten anzunehmen. Hierzu gehören insbesondere in Siedlungsbereichen anzutreffende Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus).

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40104> (abgerufen: Oktober 2020).

## 5.2 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen\*\* enthält keine Angaben zu schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Plangebietes. Dementsprechend sind auch keine faunistischen / floristischen Daten für die Fläche hinterlegt.

## 5.3 Fachinformationssystem (LINFOS)

Das Fachinformationssystem\*\*\* enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (300 m Umkreis). Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

## 5.4 Faunistische Zufallsfunde

Im Rahmen der Ortsbegehung am 30.09.2020 wurde das Überfliegen eines Stars über das Plangebiet beobachtet. Darüber hinaus wurden Vorkommen europäischer Vogelarten festgestellt.

\*\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter:  
<http://bk.naturschutzinformation.nrw.de/bk/de/start>.  
(abgerufen: Oktober 2020).

\*\*\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter:  
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: Oktober 2020).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4010, Stand: Oktober 2020. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: + = Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen, - = Vorkommen unwahrscheinlich.

Art		Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse		
<b>Säugetiere</b>						
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	Na	(Ru)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	-	(Na)	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	-	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	-	Na	FoRu
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	-	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	-	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	+	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	+	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	+	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!

## 6 Auswirkungsprognose

Der Großteil des Plangebietes wird bereits wohnbaulich genutzt und ist entsprechend mit Einfamilienhäusern bestanden. Durch die vorliegende Planung ist für die bebauten Teilbereiche und die hier bestehenden Gebäude daher nicht von baulichen Änderungen auszugehen. Einzig die bislang maßgeblich als Gärten/ Wiese genutzten Parzellen - insbesondere im zentralen Bereich des Plangebietes - sollen perspektivisch für eine wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Das städtebauliche Konzept sieht vor, im zentralen Plangebiet eine Bebauung mit Doppelhäusern über eine neu zu schaffende, von der Johannisstraße abzweigende Erschließungsstraße zu realisieren. Geplant sind zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte. Zusätzlich soll für die bestehende Bebauung die Möglichkeit der Nachverdichtung in Form von Einzelhäusern oder Doppelhäusern geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d.h. der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/ oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1, Potential-Analyse), da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumsprüche der betreffenden Arten erfüllen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall sind auch vorhandene Störfaktoren wie z.B. die Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung und Gartennutzungen bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG kann vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die Vorkommen planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, fachlich kurz bewertet.

### **6.1 Fledermäuse**

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage und fachgutachterlicher Einschätzung können innerhalb des Plangebietes Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Gebädefledermause (Zwerg-, Breitflügelfledermaus), die auch verstärkt in Siedlungslagen anzutreffen sind können im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorkommen. Die Geräteschuppen im unbebauten zentralen Bereich sowie ältere Nebengebäude wie etwa Garagen könnten potentiell eine Funktion als Quartiere für Fledermäuse aufweisen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten ist im Zuge von Gebäudeabbrüchen im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

### **6.2 Vögel**

Im Bereich des Plangebietes liegen (Biotop-)Strukturen vor, die einen

Lebensraum für planungsrelevante Vögel nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen. In dieser Hinsicht können Greifvögel (Sperber, Turmfalke) das Plangebiet für eine sporadische Nahrungssuche nutzen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernimmt das Plangebiet für die beiden genannten Arten jedoch voraussichtlich keine Funktion, da Sperber i.d.R. in Nadelgehölzen und Turmfalken an Gebäuden nisten und diese Strukturen in dem zentralen Bereich des Plangebietes nicht vorhanden sind. Darüber hinaus wird die Störungsintensität aufgrund der Gartennutzungen als zu hoch eingeschätzt, als dass hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten anzunehmen sind.

Für den Star und den Feldsperling können die unbebauten Bereiche nicht essentielle Teilnahrungshabitate darstellen. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung und unter Berücksichtigung, dass ein Star beim Überfliegen des Plangebietes beobachtet wurde, ist daher nicht vollständig auszuschließen, dass Stare in den Gehölzen brüten. Letzteres gilt auch für den Feldsperling. Im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung wurden darüber hinaus Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet festgestellt.

Da im Zuge der Planung Fällungen von Bäumen, die ggf. Höhlen enthalten, erforderlich werden, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG und im Sinne des allgemeinen Artenschutzes (europäische Vogelarten) eine Entfernung von Gehölzen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03. – 30.09.) durchzuführen.

Durch die vorgesehenen Gehölzrodungen werden, sofern die zu fällenden Bäume Höhlen enthalten, ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars und des Feldsperlings zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) wird jedoch aufgrund der geringen Größe der betroffenen, unbebauten Bereiche sowie der umliegenden Gartenbereiche weiterhin erfüllt. Eine tatbestandsgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Auswirkungen auf potentielle Reviere der o.g. Vogelarten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, mit Auswirkungen auf Populationsniveau von Star und Feldsperling sind nicht zu erwarten.

### **6.3 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten**

Es lagen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor (vgl. Kap. 5).

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsgefüge von Bösensell sowie der vergleichsweise intensiven Nutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkur-

renzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

## 7 Maßnahmen

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten ist im Zuge von Gebäudeabbrüchen im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.
- Gehölzentfernungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nur vom 01.10.– 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind.

## 8 Zusammenfassung

Bei Durchführung des Planvorhabens werden eine bislang unbebaute, derzeit als Fettwiese genutzte Fläche bzw. Privatgärten im Siedlungsbereich von Bösensell einer Wohnbebauung zugeführt. In dem Zuge werden auch Gehölzfällungen sowie eine Entfernung von Nebengebäuden notwendig.

Da im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (Stufe I) Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG eine Entnahme der Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03.–30.09.) zulässig. Darüber hinaus ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten im Zuge von Gebäudeabbrüchen im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Bearbeitet für die Gemeinde Senden  
Coesfeld, im Oktober 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## 9 Literaturverzeichnis

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformatiownen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40104> (abgerufen: Oktober 2020).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: Oktober 2020).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: Oktober 2020).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

**Artenschutzprotokolle**

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan "Antoniusstraße / Johannisstraße - Ortsteil Bösensell"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Senden
Antragstellung (Datum):	14.10.2020
<p>Aufstellung eines Bebauungsplanes (s.o.) in Senden, Ortsteil Bösensell, zur gezielten Nachverdichtung an der Johannisstraße. Auf die entsprechende Begründung zum Bebauungsplan sowie den Artenschutzfachbeitrag (Stufe I) wird verwiesen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	
<p>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</p> <p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>                  Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b>  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="background-color: #e0e0ff; height: 100px; width: 100%;"></div>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?    <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?    <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?    <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<div style="background-color: #e0e0ff; height: 150px; width: 100%;"></div>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; background-color: #e6e6fa;"></div>

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Gebäudefledermäuse</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4010</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</span> günstig <span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Ein Vorkommen von Gebäudefledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Ggf. werden die vorhandenen Nebengebäude wie Garagen und Geräteschuppen als Quartiere genutzt.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten ist im Zuge von Gebäudeabbrüchen im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Star</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4010</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</span> günstig <span style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung wurde ein Star beim Überfliegen des Plangebietes beobachtet. Ggf. enthalten zur Rodung vorgesehene Gehölze Höhlen, die im Sinne einer Worst-Case-Analyse vom Star als Bruthöhlen genutzt werden könnten.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht alle Grünstrukturen planungsrechtlich festgesetzt werden und Gehölzrodungen anstehen, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG eine Entfernung von Gehölzen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03. – 30.09.) eines jeden Jahres durchzuführen. Durch die vorgesehenen Gehölzrodungen werden, sofern die zu fällenden Bäume Höhlen enthalten, ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) wird jedoch aufgrund der geringen Größe des betroffenen, unbebauten Bereiches sowie der umliegenden Gartenbereiche, in denen ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, weiterhin erfüllt.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Feldsperling</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4010</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</span> günstig <span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Ggf. enthalten zur Rodung vorgesehene Gehölze Höhlen, die im Sinne einer Worst-Case-Analyse vom Feldsperling als Bruthöhlen genutzt werden könnten.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht alle Grünstrukturen planungsgerecht festgesetzt werden und Gehölzrodungen anstehen, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG eine Entfernung von Gehölzen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03. – 30.09.) eines jeden Jahres durchzuführen. Durch die vorgesehenen Gehölzrodungen werden, sofern die zu fällenden Bäume Höhlen enthalten, ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) wird jedoch aufgrund der geringen Größe des betroffenen, unbebauten Bereiches sowie der umliegenden Gartenbereiche, in denen ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, weiterhin erfüllt.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Europäische Vogelarten		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> 4010
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung wurden Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet festgestellt.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht alle Grünstrukturen planungsrechtlich festgesetzt werden und Gehölzrodungen anstehen, ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes (europäische Vogelarten) eine Entfernung von Gehölzen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03. – 30.09.) eines jeden Jahres durchzuführen.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein